

trag, Mitarbeiterverträge bis zum Vertrag über die Komposition von Filmmusik. Ein eigener Abschnitt ist der Filmfinanzierung und der öffentlichen Filmförderung in der Schweiz (Rn. 119 ff.) gewidmet, ein anderer dem Filmvertrieb (Rn. 214 ff.). Die Auswertungskaskade ist in der Schweiz zum Teil gesetzlich geschützt (Rn. 220, auch zu dem für die Schweiz relevanten Problem des vorzeitigen Imports aus Kanada von DVDs mit einem auch französischen Tonkanal). Zum Schluss erfährt man von *Viganò/Uhlig* auch noch Lesenswertes über die Rolle von Filmfestivals (Rn. 271-276).

Im 13. Kapitel (S. 903-936) geht es um den Verlagsvertrag über literarische Werke. Erwähnenswert ist, dass das schweizerische Bundesgericht die Buchpreisbindung als kartellrechtswidrig am 6. Februar 2007 aufgehoben hat (Rn. 18; BG WuW 2007, 429, KRInt 147; Bericht GRUR Int. 2007, 552 f.). Die Analyse der im Verlagsrecht beteiligten Interessen (Rn. 33 ff.) kommt über allgemeine Überlegun-

gen leider kaum hinaus; zu gern hätte der Leser gewusst, wie eine angemessene Vergütung insbesondere der Übersetzer in der Praxis aussehen soll.

Das letzte, 14. Kapitel (S. 947-987) führt straff und übersichtlich in die steuerliche Behandlung von Kunst im Steuerrecht des Bundes wie der Kantone ein.

Dass bei einem solch umfangreichen Gemeinschaftswerk nicht alle Bereiche in gleicher Dichte und Prägnanz behandelt werden können, versteht sich. Vermisst habe ich allerdings Abschnitte über die Strafbarkeit von Kunst, über Fotokunst und Bildagenturen, Galerieverträge und Museumsrecht. Man muss kein Prophet sein, um vorherzusagen, dass sich dieses insgesamt gelungene Handbuch mit seinem breiten Panorama des Kunst- und Kulturrechts aus schweizerischer Sicht zum Standardwerk für die Schweiz entwickeln wird. ■

*Haimo Schack**

* Prof. Dr. Haimo Schack, LL.M. (Berkeley/USA), lehrt an der Universität Kiel.

Beat Schönenberger

Restitution von Kulturgut: Anspruchsgrundlagen – Restitutionshindernisse – Entwicklung

■ Die Faszination, welche Kulturgüter auf den Menschen seit Jahrtausenden ausüben, hat in den letzten Jahren auch im rechtswissenschaftlichen Schrifttum ihren Niederschlag gefunden. Fristeten Publikationen über rechtliche Fragen im Umgang mit Kulturgut noch vor einigen Jahren ein Nischen-dasein, schießen sie nun wie Pilze nach einem heftigen Sommergewitter aus dem Boden bzw. den Druckerpressen. So kommt es auch, dass es auf diesem jungen Gebiet nicht immer einfach ist, die Spreu vom Weizen zu trennen. Nicht selten wird alter Wein in neuen Schläuchen angeboten; sei es, weil der kompilatorische Eifer Überhand gewinnt – sei es, dass nicht gewagt wird, den gängigen Blickwinkel zu verlassen und neue, eigene Wege auszukundschaften.

Die vorliegende Arbeit von *Beat Schönenberger*, mit der er an der Universität Basel habilitiert hat, ist Weizen pur: Er versteht es, uns durch eine andere Perspektive neue Facetten einer alten Problematik zu eröffnen. Bekannte Sachverhalte und Zusammenhänge gewinnen so an Tiefe – festgefahrene Gedankenmuster werden aufgebrochen. Der Autor stellt das Herausgabebegehren ins Zentrum. Dabei überwindet er einige Grenzen rechtlicher Dogmatik. Auf den ersten Blick mag dies befrem-

den; lässt man sich auf die Gedankengänge ein, er tappt man sich bei der Frage, warum man es bisher nicht auch so sehen konnte. Auf jeden Fall eine Bereicherung für den Umgang mit diesen komplexen Fragestellungen.

Das Buch ist in sechs Kapitel gegliedert: Im ersten Kapitel gibt der Autor einen guten Überblick über die Kasuistik, die er in einleuchtende Fallgruppen einordnet: Von entarteter Kunst, Raubkunst und Beutekunst geht es über kriegsbedingte Verlagerungen und Verlagerungen in Friedenszeiten zur Verlagerung von Kulturgut aus dem angestammten Umfeld, worunter Kunstwerke oder Überreste indigener Völker zu verstehen sind. Schließlich werden illegal exportierte, gestohlene und illegal ausgegrabene Kunstwerke behandelt. Eine letzte Kategorie behandelt verstaatlichtes Kulturgut.

Im zweiten Kapitel schält der Autor jene Charakteristika heraus, welche die Fallgruppen miteinander verbinden oder unterscheiden. Einerseits sind es Kulturgüter: Diese zeichnen sich dafür aus, dass sie über ihrem Materialwert eine besondere Bedeutung haben. Andererseits bringt *Schönenberger* eine neue Unterscheidung ein, zwischen kulturgüterbezogenen Interessen (wie beispielsweise Zu-

*Stämpfli Verlag AG,
Bern 2009,
298 Seiten, gebunden,
128,00 CHF
ISBN:
978-3-7272-9846-2*

gänglichkeit, Ensembleschutz etc.) und solchen rein vermögensrechtlicher Natur (Eigentum, weitere ökonomische Interessen).

Im Zentrum der Arbeit stehen die rechtsvergleichende Dar- und Gegenüberstellung der möglichen rechtlichen Anspruchsgrundlagen und der damit spiegelbildlich stehenden Restitutionshindernisse. Bei den Anspruchsgrundlagen unterscheidet der Autor im 3. Kapitel zwischen eigentumsbezogenen und nicht eigentumsbezogenen Rechtsbehelfen. Eigentumsbezogenen Rechtsbehelfe finden sich im Sachen- und Deliktsrecht sowie in der internationalen Rechtshilfe in Strafsachen (Rückgabe beschlagnahmter Gegenstände). Nicht eigentumsbezogene Rechtsbehelfe finden sich in nationalen Gesetzen sowie vor allem in internationalen Abkommen wie beispielsweise in Art. 5 bis 7 Unidroit-Konvention 1995. Das Kulturgut soll ins Ursprungsgebiet zurückgebracht werden – unabhängig vom Eigentum.

Im vierten Kapitel unterscheidet *Schönenberger* erneut zwischen eigentumsbezogenen, nicht eigentumsbezogenen und anderen Hindernissen. Eigentumsbezogene Hindernisse sind beispielsweise fehlendes oder nicht nachweisbares Eigentum, Verlust des Eigentums durch gutgläubigen Erwerb (je nach Land restriktiv, großzügig oder Mittellösung), durch Zeitablauf (Ersitzung, „extinktive“ Verjährung nach angloamerikanischem Recht, Verwirkung oder „laches“, Verjährung des Herausgabeanspruchs) oder durch Hoheitsakt.

Nicht eigentumsbezogene Hindernisse sind das ausländische öffentliche Recht (Frage der Anerkennung in einem anderen Staat), die beidseitige Strafbarkeit bei der internationalen Rechtshilfe sowie Zeitablauf (Klagen, die zu spät geltend gemacht wurden). Schließlich listet der Autor praktische Hindernisse auf, wie beispielsweise finanzielle Hürden (Kosten Prozess, Versicherung, Transport etc.), Veräußerungsverbote öffentlicher Museen, Ausfuhrverbote, Immunitäten und spezialgesetzlich geregelte Rückgabegarantien.

In diesem Sinne sind vor allem das dritte und das vierte Kapitel für jeden Anwalt eine Fundgrube für das Prozessdesign: Wo soll mit welchen Werkzeugen gearbeitet werden – und welche Werkzeuge wird die Gegenpartei ins Feld führen; dafür ist das Buch ein unverzichtbares Instrument.

Im fünften Kapitel (Reformbestrebungen) zeigt der Autor drei Arten der Restitutionsförderung auf: Die durch Anwendung des geltenden Rechts

(beispielsweise hohe Anforderungen an den guten Glauben, längere Fristen für die Ersitzung), die durch Rechtssetzung (beispielsweise Unidroit-Konvention 1995, KGTG in der Schweiz) und die Förderung anderer Art. Bei Letzterem zeigt der Autor neue, außer- (streng-) rechtliche Ansätze auf: „Soft law“, Beweiserleichterungen, Spezialkommissionen, alternative Streitbeilegung (Mediation, collaborative law) oder freiwillige Rückgabe. Vor allem beim Umgang mit Raubkunst aus der Zeit 1933 bis 1945 spielt die Moral eine bedeutende Rolle. Nicht von ungefähr postulieren die Washgintoner Richtlinien von 1998 „fair and reasonable solutions“. Am Ende des Kapitels setzt der Autor die neueren Entwicklungen in einen Gesamtzusammenhang, der es dem Leser ermöglicht, das Ganze gleichsam von der Vogelperspektive noch einmal zu betrachten.

Im letzten Kapitel folgt eine Analyse und ein Ausblick. Der Autor stellt im Vergleich zu früher eine gewisse Restitutionsfreundlichkeit fest. Kulturgut wird retourniert und der gutgläubige Erwerber entschädigt. Kulturgüter sind eine eigene Sachkategorie geworden (Belgien, Schweiz). Kulturpolitische Überlegungen spielen immer mehr eine Rolle (Rückgabegarantie, freies Geleit zur Förderung des internationalen Austausches). Ganz zum Schluss bringt der Autor kulturgutspezifische Interessen ins Spiel: Restitution könne nicht das einzige Ziel sein. Die Diskussionen müssen deshalb weiter gehen als nur solche um Haben oder Nichthaben (wird es vielleicht auf ein Haben oder Sein im Frommschen Sinne hinausgehen?)

Die Arbeit von *Beat Schönenberger* ist in Methodik, Argumentation und Schlussfolgerungen stringent. Sie lässt Raum für eine weitergehende Diskussion – nein, sie ruft nach einer solchen. Sie ist in einer Sprache geschrieben, die den Zugang zur Materie auch für Nichtjuristen ermöglicht. So ist ein Buch entstanden, das über den Kreis der Kulturrechtler vor allem auch für Sammler, Museumsleute, Händler sowie die gerichtliche Praxis eine kaum entbehrliche Orientierungs-, Beurteilungs- und Abwägungs-Handhabe bietet. Die Arbeit liefert ein vielfältiges Bild des komplexen Sachverhalts der Restitution. Anders als es der Titel suggerieren würde, gehen die Überlegungen über die Restitution hinaus. Genau dieser Umstand macht das vorliegende Werk einzigartig: Es sei jedem ans Herz gelegt (und in die Bibliothek!), der über den juristischen Tellerrand hinaus schauen kann und will. ■

*Andrea F. G. Raschèr**

* Dr. Andrea F. G. Raschèr, Zürich, ist Berater und Autor; er lehrt Kultur- und Kunstrecht.